

 **Bundesministerium**  
Kunst, Kultur,  
öffentlicher Dienst und Sport

# **Sonderrichtlinien des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport für Förderungen zur Digitalisierung von Kulturerbe**

## Inhalt

1.	Präambel.....	3
2.	Rechtsgrundlagen .....	3
2.1	Nationale Rechtsgrundlagen .....	3
2.2	Europarechtliche Grundlagen.....	4
3.	Ziele, Indikatoren und Bericht .....	6
3.1	Förderungsgegenstand und Förderungswerber:in .....	7
3.2	Förderungsart .....	7
3.3	Förderbare Kosten .....	8
4.	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen und Förderungsbedingungen .....	9
4.1	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen .....	9
4.2	Förderungsbedingungen .....	10
4.2.1	Eigenleistungen .....	10
4.2.2	Ko-Förderungen durch Gebietskörperschaften und Private .....	11
4.2.3	Sonstige Förderungsbedingungen .....	11
5.	Förderungshöhe und Förderungsintensität .....	11
6.	Abwicklung und Ablauf von Förderungen .....	12
6.1	Information über Förderungsmöglichkeiten .....	12
6.2	Förderungsantrag und Unterlagen .....	13
6.3	Kontrolle der Einreichunterlagen .....	14
6.4	Förderungsvertrag .....	15
6.5	Bewertung und Entscheidung .....	15
6.6	Jury.....	16
6.7	Zustandekommen des Vertrags.....	16
6.8	Förderungsentscheidung.....	17
6.9	Auszahlung.....	17
7.	Nachweisbedingungen und Kontrolle .....	18
7.1	Zwischenbericht.....	18
7.2	Endbericht.....	18
7.2.1	Allgemeine Nachweisbedingungen .....	18
7.2.2	Sachbericht .....	20
7.2.3	Zahlenmäßiger Nachweis .....	21
8.	Einstellung und Rückzahlung der Förderung.....	22
8.1	Gänzliche Rückzahlung .....	22
8.2	Teilweise Rückzahlung.....	23
8.3	Kürzung der Förderung.....	23
8.4	Verzinsung des Rückzahlungsbetrages und Verzug .....	24
8.5	Nicht verbrauchte Förderungsmittel.....	24
9.	Veröffentlichung.....	24
10.	Evaluierung .....	24
11.	Geltungsdauer .....	25

## **1. Präambel**

Die COVID-19-Krise und ihre Einschränkungen der Mobilität haben die Relevanz und das Potential digitaler Instrumente für den Zugang zu Kunst und Kultur eindrucksvoll aufgezeigt. Kultureinrichtungen sind gefordert, die fortschreitende digitale Transformation als Chance zu nützen, um ihre Präsentations-, Vermittlungs-, aber auch Sammlungs- und Archivierungsaktivitäten zu überprüfen und auf zeitgemäße Erfordernisse hin anzupassen. Die Erfahrungen der Pandemie haben das Bewusstsein für den Mehrwert eines vielfältigen Einsatzes digitaler Technologien im Kunst- und Kulturbereich gestärkt.

Die „Digitalisierungsoffensive Kulturerbe“ des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport will Kultureinrichtungen und vergleichbare Einrichtungen – speziell im Kulturerbesektor – unterstützen, das Potenzial digitaler Technologien stärker für sich zu nützen.

Konkrete Digitalisierungsschritte sind mit strategischen Veränderungsprozessen verbunden, bedeuten wirtschaftliche Investitionen und den Aufbau von geschultem Fachpersonal. Mit Zuschüssen trägt das Bundesministerium bei, Online-Sammlungen aufzubauen bzw. die Digitalisate in den Beständen zu vervollständigen. Daraus ergeben sich wiederum mehr Möglichkeiten, Kulturgüter zu erschließen, zu entdecken, zu erkunden, zu nützen und mehr Menschen für Kultur zu begeistern.

Im Sinne der europäischen „digitalen Dekade“ wird die Ausschreibung zur Digitalisierung von Kulturerbe mit Mitteln aus der Aufbau- und Resilienzfazilität der Europäischen Union finanziert.

## **2. Rechtsgrundlagen**

### **2.1 Nationale Rechtsgrundlagen**

Die rechtlichen Grundlagen dieser Richtlinien sind das Kunstförderungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1988 idgF, sowie die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, die subsidiär zur Anwendung gelangen.

Zudem wird auf den österreichischen Aufbau- und Resilienzplan 2020-2026 des Bundesministeriums für Finanzen, samt seinen Anhängen (III-311 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVII. GP) hingewiesen. Der österreichische Aufbau- und Resilienzplan 2020-2026 wurde am 30. April 2021

eingereicht<sup>1</sup> und nach positiver Bewertung durch die Europäische Kommission am 21. Juni 2021<sup>2</sup> durch den Rat der Finanzministerinnen und -minister am 13. Juli 2021 genehmigt<sup>3</sup>. Die „Digitalisierungsinitiative Kulturerbe“ ist in der Sub-Komponente 4-C Kunst & Kultur enthalten.

## 2.2 Europarechtliche Grundlagen

Die Europäische Union hat mit dem Aufbauinstrument „Next Generation EU“ mit einem Umfang von über EUR 800 Milliarden ein gemeinsames Finanzierungsinstrument geschaffen, um die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Gesellschaft und die Wirtschaft in den kommenden Jahren abzufedern. Das Kernelement ist die Verordnung zur Aufbau- und Resilienzfazilität, die Reformen und Investitionen in den EU-Mitgliedstaaten mit Zuschüssen und Darlehen unterstützen soll.

Die vorliegenden Richtlinien werden ergänzt durch folgende unionsrechtliche Grundlagen, unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen oder an ihre Stelle tretenden Rechtsvorschriften:

- Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität, ABl. L 057 vom 18.2.2021, eingeschlossen sämtlicher Durchführungsrechtsakte bzw. delegierter Rechtsakte, für die dieses Dokument Rechtsgrundlage ist (hinsichtlich Überwachung der Durchführung, Aufbau- und Resilienzscoreboard, Operational Arrangement, etc.).
- Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012, ABl. L 193 vom 30.7.2018.
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023

---

<sup>1</sup> <https://www.oesterreich.gv.at/nachrichten/allgemein/EU-Aufbauplan.html>

<sup>2</sup> [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_21\\_3052](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_3052)

<sup>3</sup> [https://www.consilium.europa.eu/media/51497/st10756-en21\\_v4.pdf](https://www.consilium.europa.eu/media/51497/st10756-en21_v4.pdf)

ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 2023, S. 1 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO).

Der Geltungsbereich bezieht sich insbesondere auf folgende Sachverhalte:

- Sollten geförderte Maßnahmen in Einzelfällen eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen, die von wettbewerbsrechtlicher Relevanz ist und die potenziell geeignet ist, den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu verzerren, handelt es sich um eine Beihilfe gemäß Art 107 Abs 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012/C 326/01). In diesen Fällen sind die Art 53 und 54 der AGVO verbindlich anzuwenden. Alle relevanten Kriterien, insbesondere die maximalen zulässigen Beihilfeintensitäten der Art 53 und 54 der AGVO sind verbindlich anzuwenden.

Überdies sind die formalen Voraussetzungen in Kapitel 1 und 2 AGVO verbindlich anzuwenden, insbesondere:

- Art 1 Abs 4 lit a AGVO, wonach geprüft und in der Beihilferegelung ausdrücklich festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine neue Beihilfe gewährt werden darf (konstitutiv).
- Art 1 Abs 4 lit c AGVO, wonach im Einzelfall geprüft und in der Beihilferegelung ausdrücklich festgelegt wird, dass keine Beihilfe an Unternehmen in Schwierigkeiten (UIS) gem. Art 2 Abs 18 AGVO gewährt werden darf. Ausgenommen von diesem Verbot sind Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.
- Art 4 AGVO, wonach die Einzelnotifikationsschwellwertgrenzen einzuhalten sind.
- Art 1 Abs 5 AGVO, wonach gewährleistet werden muss, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe nicht gegen das Unionsrecht, insbesondere gegen die Grundfreiheiten verstoßen. Es kann jedoch verlangt werden, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig gemacht wird, dass die:der Beihilfeempfänger:in zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.
- Art 6 AGVO, wonach der Anreizeffekt gemäß den in Art 6 angeführten Vorgaben zum Zeitpunkt der Antragstellung verbindlich vorliegen muss. Bei Beihilfen, die nach Art 53 AGVO freigestellt werden, wird gemäß Art 6 Abs 5 lit h

keine Prüfung des Anreizes verlangt, sondern als automatisch gegeben vorausgesetzt.

- Art 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind. Die Summe aller Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten dürfen die festgelegten maximalen Beihilfeobergrenzen nicht überschreiten.

- Art 9 AGVO, wonach Veröffentlichungspflichten für Einzelbeihilfen ab EUR 500.000 gelten. Für Einzelbeihilfen ab EUR 500.000 müssen die Informationen gemäß Anhang III der AGVO binnen 6 Monaten ab Gewährung der Beihilfe auf der TAM-Webseite der EK veröffentlicht werden. Der COVID-19 Beihilferahmen sieht eigene Transparenzvorschriften vor.

Weiters können Förderungen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Art 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen („De-minimis VO“), ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1 gewährt werden.

### **3. Ziele, Indikatoren und Bericht**

Ziel ist, das kulturelle Erbe Österreichs mit Hilfe digitaler Technologie noch besser zu bewahren, zu erfassen, sichtbar und einer breiten, nationalen wie internationalen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Schwerpunkt der Maßnahme liegt auf der

- Erfassung des kulturellen Erbes,
- Sicherung des kulturellen Erbes,
- Zugänglich- und Sichtbarmachung des kulturellen Erbes für die nationale internationale Öffentlichkeit.

Die Ausschreibungen legen zudem Wert auf Open-Access und Open-Source, um Nachnutzung zu ermöglichen.

#### **Indikatoren:**

Anzahl digitalisierter Objekte:

- bis zum 4. Quartal 2024: mind. 400.000 neue Digitalisate, davon mind. 300 analoge Filme und 15.000 3D-Objekte.
- bis zum 2. Quartal 2026: mind. 600.000 neue Digitalisate, davon mind. 500 analoge Filme und 25.000 3D-Objekte.

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport hat dem Nationalrat gemäß § 10 Kunstförderungsgesetz jährlich einen Bericht über die Gewährung

von Förderungen nach diesen Richtlinien vorzulegen. Außerdem ist über die Fortschritte und für die Überwachung und Evaluierung des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans regelmäßig Bericht zu erstatten. Dazu wird das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport das Meilensteine-Monitoring durchführen (Zielwerte 141 und 142 gemäß Anhang des Vorschlags für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Österreich (COM(2021) 338 final)) und zweimal jährlich über den Beitrag zu den gemeinsamen Indikatoren berichten (gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2021/2106 der Kommission vom 28. September 2021).

### **3.1 Förderungsgegenstand und Förderungswerber:in**

Die „Digitalisierungsoffensive Kulturerbe“ dient dem Auf- und Ausbau der Digitalisierung in Kunst und Kultur und fördert die digitale Transformation des Kunst- und Kultursektors.

Folgende Projekte werden gefördert:

- Erstellung von Digitalisaten von Objekten, die zum materiellen kulturellen Erbe Österreichs gehören, wie Schriftgut, Analogfilm, bildende Kunst,
- die damit zusammenhängende digitale Erfassung/Katalogisierung,
- die damit zusammenhängende digitale Veröffentlichung/Präsentation/Vermittlung sowie
- der damit zusammenhängende Anschluss an die Online-Plattform zum kulturellen Erbe Österreichs.

Auf Grundlage dieser Richtlinien zulässige Förderungswerber:innen sind Kunst- und Kulturinstitutionen und vergleichbare Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (damit sind auch wirtschaftlich tätige Vereine und natürliche Personen umfasst, die nach GSVG/FSVG pflichtversichert sind bzw. in Versicherungen entsprechender Institutionen der Freien Berufe versichert sind, nicht jedoch Dienststellen des Bundes), die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich haben und eine operative Tätigkeit in Zusammenhang mit der Sammlung, Bewahrung, Erforschung und Vermittlung von kulturellem Erbe in Österreich aufweisen.

### **3.2 Förderungsart**

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses und wird auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung und nach Maßgabe der zur Verfügung

stehenden Mittel gewährt. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### **3.3 Förderbare Kosten**

Kosten für die Erstellung von Digitalisaten,

- Investitionen in technische Infrastruktur, wie Hardware (zB Anschaffung von Scannern) und Software (zB Lizenzierung von Anwendungen zur digitalen Erfassung/Katalogisierung);
- Investitionen in digitale Präsentation und Vermittlung, wie Ergänzungen von Websites für Online-Sammlungen;
- Personalkosten bis zu jener Höhe, die dem Gehaltsschema des Bundes für vergleichbare Bundesbedienstete oder, sofern vorhanden, den Grundsätzen der einschlägig anzuwendenden kollektivvertraglichen Bestimmungen entspricht. Für Bedienstete im IT-Bereich kann auch eine Überschreitung der im Kollektivvertrag vorgesehenen Beträge bis zu 25% anerkannt werden;
- sonstige externe Kosten, die für die Umsetzung erforderlich sind.

Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderfähigen Kostenkategorien fallen, nachweislich nach Einreichung des Projekts angefallen sind, nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn entstanden sind und in den angegebenen Projektzeitraum fallen.

Förderungsmittel des Bundes dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBI S 219/1897 verwendet werden.

Die auf die förderbaren Kosten entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der:dem Förderungsnehmer:in zu tragen ist, somit für sie oder ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmenden an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von den Förderungsnehmenden eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses



Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

Eine Kumulierung von Förderungen ist erlaubt. Kosten, die bereits aufgrund anderer Förderungen des Bundes, anderer Gebietskörperschaften oder der Europäischen Union gedeckt sind (Verbot der Überförderung), können nicht gefördert werden. Diese Förderungen sind bei Antragsstellung offen zu legen (siehe Pkt. 6.2).

## **4. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen und Förderungsbedingungen**

### **4.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen**

#### **Verwendung der Mittel/Gebarung**

Die Förderungsmittel sind von den Förderungsnehmer:innen so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden. Eine Verwendung für andere als die im Förderungsantrag beschriebenen und mit der Bewilligung anerkannten Zwecke bedarf einer neuerlichen Beurteilung und einer Änderung des Förderungsvertrags. Diese Änderung des Vertrags ist nur zulässig, wenn die geänderte Verwendung der Förderungsmittel mit dem Förderungszweck/Förderungsgegenstand dieser Richtlinien in Einklang steht.

Förderungswerber:innen sind zu verpflichten, über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen. Weiters sind die Förderungsnehmer:innen bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte zur sparsamen Verwendung der Förderungen anzuhalten.

Außerdem sind Förderungsnehmer:innen zu verpflichten, die mit den Förderungsmitteln umgesetzten Maßnahmen bis 10 Jahre nach Fertigstellung der Projekte öffentlich zugänglich zu halten.

#### **Zeitpunkt der Antragstellung**

Die Einreichtermine für Förderanträge nach diesen Richtlinien sind zu berücksichtigen und werden gemäß 6.1 veröffentlicht.

Förderanträge müssen vor Beginn des zur Förderung eingereichten Projekts gestellt werden.

Die Durchführung des Projekts muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheinen. Die Förderungswerbenden haben dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan (inkl. Stundenschätzung (Stundensatzkalkulation) bei Beantragung von Personalkosten) nachzuweisen.

### **Förderungszeitraum**

Förderverträge im Rahmen der Maßnahme „Digitalisierungsoffensive Kulturerbe“ können bis spätestens 30.09.2025 abgeschlossen werden. Die geförderten Projekte sind bis spätestens 31.12.2026 abzuschließen.

### **Informations- und Auskunftspflichten**

Förderungsnehmer:innen haben alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich dem Bund anzuzeigen. Der Bund behält sich vor, bei Vorliegen eines vorgenannten Ereignisses die ursprüngliche Zusage von Förderungsmitteln neuerlich zu überprüfen und gegebenenfalls neue Bedingungen und Auflagen vorzusehen oder die bereits ausbezahlten Förderungsmittel ganz oder teilweise zurückzufordern (siehe auch Pkt. 8).

Die:Der Förderungsnehmer:in hat im Förderungsantrag zu erklären, dass in den letzten drei Jahren weder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde noch die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt waren und insbesondere zum Zeitpunkt der Antragstellung über ihr bzw. sein Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet ist.

Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen sind unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, ab einem Auftragswert von EUR 7.000 zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, soweit dies möglich ist. Allfällige nähere Bestimmungen werden im Förderungsvertrag verankert.

## **4.2 Förderungsbedingungen**

### **4.2.1 Eigenleistungen**

Im Rahmen eines degressiven Fördermodells (vgl. Punkt 5) hat die:der Förderungswerber:in nach Maßgabe ihrer bzw. seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine finanzielle oder sachliche Eigenleistung zu erbringen.

#### **4.2.2 Ko-Förderungen durch Gebietskörperschaften und Private**

Werden durch eine beabsichtigte Förderungsmaßnahme Interessen (Aufgaben) anderer Gebietskörperschaften berührt (überregionales Interesse), ist gemäß § 4 Abs. 3 Kunstförderungsgesetz eine angemessene Beteiligung dieser Gebietskörperschaften an der Durchführung der Förderungsmaßnahmen unter weitest möglicher Koordinierung des beiderseitigen Mitteleinsatzes anzustreben. Weiters sind Kostenbeteiligungen privater Förderer nach Möglichkeit anzustreben.

#### **4.2.3 Sonstige Förderungsbedingungen**

Förderungen dürfen nur gewährt werden:

- wenn an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht zu zweifeln sowie eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistung zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen;
- wenn der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung allfälliger früherer Förderungen beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport fristgerecht und vollständig eingelangt ist und die:der Förderungsworker:in nicht bei anderen Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz mit der Abrechnung oder Rückzahlung säumig ist. „Fristgerecht“ bedeutet auch innerhalb von Nachfristen, die vom Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport gesetzt und akzeptiert wurden. Ferner gilt nicht als säumig, wenn es eine akkordierte Fristverlängerung oder neue Zahlungszielvereinbarung gibt;
- wenn das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 in der geltenden Fassung, beachtet wird, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, zudem das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 in der geltenden Fassung sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2015, berücksichtigt werden.

### **5. Förderungshöhe und Förderungsintensität**

Die maximale Förderungshöhe beträgt EUR 300.000; die minimale Förderungshöhe EUR 30.000 pro Förderworker:in und Ausschreibung.

Die Mittelvergabe folgt einem degressiven Fördermodell<sup>4</sup>.

1. Förderbare Gesamtkosten EUR 0 bis EUR 100.000 – Förderung max. 85%;
2. Förderbare Gesamtkosten ab EUR 100.000,01 – Förderung max. 50%.

Es werden nur Kosten anerkannt, die angemessen kalkuliert sind und in unmittelbarem Zusammenhang mit den zu fördernden Projekten stehen.

Gewährte Rabatte und Skonti sind jedenfalls in Anspruch zu nehmen und von den entsprechenden Kostenpositionen abzuziehen.

## 6. Abwicklung und Ablauf von Förderungen

Die Abwicklung der Förderungen erfolgt durch die im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zuständige Fachabteilung, wobei die Abrechnung durch eine organisatorisch getrennte Abteilung zu erfolgen hat.

### 6.1 Information über Förderungsmöglichkeiten

Informationen zum Förderungsprogramm, aktuelle Ausschreibungen sowie Einreichfristen und Informationen über Bewertungs- und Entscheidungskriterien sind auf der Website des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport bekannt zu geben.

---

#### <sup>4</sup> **Musterbeispiele:**

##### Beispiel A

Eingereichte förderbare Kosten: EUR 120.000 (Gesamtkosten)

1. 85% von EUR 100.000 sind EUR 85.000.
2. 50% von EUR 20.000 sind EUR 10.000.

Die tatsächliche Höhe der Förderung beträgt somit EUR 95.000.

##### Beispiel B

Eingereichte förderbare Kosten: EUR 650.000 (Gesamtkosten)

1. 85% von EUR 100.000,00 sind EUR 85.000.
2. 50% von EUR 550.000,00 sind EUR 275.000.

Die tatsächliche Höhe der Förderung beträgt somit EUR 300.000, da die maximale Förderhöhe erreicht wurde.

## 6.2 Förderungsantrag und Unterlagen

Der Förderungsantrag ist beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, Sektion für Kunst und Kultur zu stellen.

Das vom Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zur Verfügung gestellte Formular ist vollständig ausgefüllt von der:dem Förderungswerber:in, bei juristischen Personen von den statuten- oder satzungsgemäß vertretungsbefugten Personen, zu unterfertigen. Bei der Unterschrift sind der Name und die Funktion der:des Unterfertigenden anzuführen. Mit der Unterschrift akzeptiert die:der Förderungswerber:in die im Formular angeführten Förderungsbedingungen; Einschränkungen oder Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden.

Der Förderungsantrag hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- Bezeichnung der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers einschließlich weiterer Identifikatoren (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl, Ordnungsnummer lt. Ergänzungsregister);
- Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung;
- Art und Höhe der Förderung;
- Förderbare und nicht-förderbare Kosten;
- Fristen für die Durchführung des geförderten Projektes sowie für die Berichtspflichten;
- Auszahlungsbedingungen;
- Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung;
- Bestimmungen über die Einzahlung und Rückzahlung der Förderung;
- Bestimmungen zur Datenverarbeitung.

Dem Förderungsantrag sind zudem anzuschließen:

1. Ausführliche Beschreibung des Projekts (Förderungsgegenstand);
2. Anzahl der zu digitalisierenden Objekte mit Zuweisung zu den Kategorien „Analogfilm“, „3D-Objekt“, „Sonstige“;
3. Angaben zur Digitalisierungsmethodik, aus denen hervorgeht, wie die Objekte digitalisiert werden, in einer überprüfbarer Art und Weise;
4. Konzept zur geplanten Veröffentlichung, Präsentation und Vermittlung der Digitalisate;
5. Zeitplan mit Angaben zu Projektbeginn und –ende und Meilensteinen, wann wie viele Digitalisate erstellt werden;
6. Angabe, dass das Projekt ohne den beantragten Zuschuss nicht oder nicht zur Gänze durchgeführt werden kann sowie die Angabe der Höhe der für das Projekt erforderlichen öffentlichen Finanzierung;

7. Kostenplan (inkl. Stundenschätzung [Stundensatzkalkulation] bei Beantragung von Personalkosten). Es werden nur Kosten anerkannt, die angemessen kalkuliert sind und in unmittelbarem Zusammenhang mit den zu fördernden Tätigkeiten stehen;
8. Finanzierungsplan;
9. Nachhaltigkeitskonzept des Projekts und der Ergebnisse, wie z.B. Veröffentlichungs- und Nutzungsszenarien sowie Datenmanagementplan für Projektergebnisse, Planung von Ressourcen für Pflege und Wartung nach Projektabschluss für mindestens 10 Jahre (Kosten nach Projektabschluss sind nicht förderbar);
10. Digitalisierungsstrategie der einreichenden Institution, sofern vorhanden (optional);
11. Angaben zur Rechtsperson, wie z.B. aktuelle Vereinsstatuten, Vereinsregisterauszüge bzw. Firmenbuchauszüge sowie Angaben über die befugten und für die widmungsgemäße Ausführung verantwortlichen Organe;
12. Angaben zur regionalen und überregionalen kulturellen Bedeutung der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers;
13. eine Beschreibung der Bedeutung der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers in der österreichischen Kulturlandschaft insgesamt;
14. eine Aufstellung der Förderungen, um welche die:der Förderungswerber:in für die zu fördernden Kosten oder Projekte bei einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will (siehe Pkt. 6.3).

### **6.3 Kontrolle der Einreichunterlagen**

Vor Gewährung einer Förderung hat das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zu erheben:

1. Welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln der:dem Förderungswerber:in in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsantrages gewährt wurden, und
2. um welche derartigen Förderungen sie/er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über deren Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie/er noch ansuchen will.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers zu erfolgen. Dabei ist auch eine Abfrage aus dem Transparenzportal vorzunehmen. Die fachlich im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zuständige Fachabteilung hat vor der Gewährung einer Förderung bei Verdacht des Vorliegens unerlaubter Mehrfachförderungen (Überfinanzierung) andere in Betracht kommende Förderungsgeber:innen zu verständigen.

Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

- der Förderungsantrag derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerlaubten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
- von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung ausgegangen werden kann und
- die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

## **6.4 Förderungsvertrag**

Der Förderungsvertrag besteht aus dem der Förderungsentscheidung zugrundeliegenden Förderungsantrag samt den darin enthaltenen Vertragsbedingungen, den anzuschließenden Beilagen und der schriftlichen Zusage bzw. Förderanbot, wenn dem Antrag nicht voll entsprochen wird (siehe Pkt. 6.7) des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.

## **6.5 Bewertung und Entscheidung**

Die definitive Entscheidung und Verantwortung über die Zuerkennung von Förderungsmitteln liegt bei der:dem zuständigen Bundesminister:in. Diese:Dieser setzt zur Vorbereitung und Vorberatung eine Jury unter Vorsitz des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport ein, in die Fachleute aus den jeweiligen Kunst- und Kulturbereichen, Sachverständige aus dem Förderbereich sowie aus dem Bereich Datenstandards zu berufen sind.

Die Förderungsempfehlung der Jury hat insbesondere auf folgende Kriterien Bedacht zu nehmen:

- Qualität des Digitalisierungsvorhabens, insbesondere in Hinblick auf die Digitalisierungsmethode und die Datenqualität (state-of-the-art Datenstandards);
- Anzahl der zu digitalisierenden Objekte mit Zuweisung zu den Kategorien „Analogfilm“, „3D-Objekt“ und „Sonstiges“;
- Qualität des Konzepts zur Veröffentlichung, Präsentation und Vermittlung der Digitalisate;
- Geplante Veröffentlichung der erstellten Digitalisate auf der Online-Plattform zum kulturellen Erbe Österreichs im urheberrechtlich zulässigen Rahmen als Beitrag zum gemeinsamen europäischen Datenraum für das Kulturerbe und der Europeana;
- Bedeutung des Digitalisierungsvorhabens für die digitale Transformation der einreichenden Institution;

- Nachhaltigkeitskonzept des Projekts (siehe Pkt. 6.2);
- Regionale und überregionale kulturelle Bedeutung der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers;
- Kostenbewusstsein, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit;
- Region, Sparte und Größe der einreichenden Institution.

## 6.6 Jury

Für die Jury ist von der:dem zuständigen Bundesminister:in eine Geschäftsordnung vorzusehen, die in der jeweiligen konstituierenden Sitzung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und von diesen zu unterzeichnen ist.

Die Geschäftsordnung ist in geeigneter Weise auf der Website des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zu veröffentlichen und hat Regelungen zu nachstehenden Punkten zu enthalten:

- Rechtsgrundlage
- Aufgaben, Rechte und Pflichten
- Bestellung und Zusammensetzung
- Angemessene Abgeltung
- Einberufung und Tagesordnung
- Verhinderung und Vertretungsregeln
- Leitung
- Beschlussfähigkeit
- Ausgeschlossenheit und Befangenheit (Compliance)
- Hearings
- Vertraulichkeit
- Protokoll

## 6.7 Zustandekommen des Vertrags

Wenn dem Antrag entsprochen wird, kommt der Förderungsvertrag mit Zustellung der schriftlichen Förderungszusage an die:der Förderungsnehmer:in zustande (§ 23 Abs. 5 ARR 2014). Mündliche Abreden sind nicht wirksam, nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der beiderseitigen ausdrücklichen Zustimmung.



Bei Projekten, bei denen es aufgrund der Komplexität abweichender oder zusätzlicher Förderungsbedingungen und Regelungen bedarf, hat das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport an die:dem Förderungswerber:in ein schriftliches Förderungsangebot in Form eines angepassten Förderungsvertrages zu richten. Mit dessen schriftlichen Annahme durch die:den Förderungswerber:in innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist, kommt der Förderungsvertrag zustande.

## **6.8 Förderungsentscheidung**

Die Entscheidung über die Zuerkennung der Förderungsmittel liegt beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, wobei die Förderungsvergabe möglichst entsprechend der Reihung nach der Förderungsempfehlung der Jury erfolgt. Eine Abweichung von dieser Reihung ist zu begründen.

Die Entscheidung über die Nicht-/Gewährung einer Förderung ist der:dem Förderungswerber:in schriftlich (postalisch und/oder elektronisch) mitzuteilen.

Die positive Förderungsentscheidung hat grundsätzlich folgende Angaben zu enthalten:

- Bezeichnung der:des Förderungswerberin:Förderungswerbers, des Förderungsantrags und des konkreten Förderungszwecks;
- Maximaler Förderungsbetrag;
- Anzahl der zu digitalisierenden Objekte mit Zuweisung zu den Kategorien „Analogfilm“, „3D-Objekt“ und „Sonstige“ als verbindlicher Zielwert laut Indikatoren, vgl. Punkt 3;
- Angaben zur Digitalisierungsmethodik und Datenqualität (state-of-the-art Datenstandards);
- Veröffentlichung der erstellten Digitalisate auf der Online-Plattform zum kulturellen Erbe Österreichs im urheberrechtlich zulässigen Rahmen als Beitrag zum gemeinsamen europäischen Datenraum für das Kulturerbe und der Europeana;
- Absichtserklärung zum geplanten Zeitpunkt der Förderungsauszahlung;
- Art des Nachweises über die Verwendung der Förderung;
- allfällige sonstige Bedingungen, welche die Förderungsbedingungen des Formularantrags ergänzen oder abändern. Allfällige sonstige Bedingungen sind festzulegen, wenn solche im konkreten Fall sachlich notwendig sind.

## **6.9 Auszahlung**

Die Auszahlung der Förderung hat nach Maßgabe des Bedarfes und der budgetären Verfügbarkeit nach Gewährung der Förderung und Erfüllung der

Fördervertragsbedingungen sowie entsprechend dem Förderungszweck zu erfolgen und darf nur an die im Förderungsvertrag ausdrücklich genannten Institutionen erfolgen.

Die Auszahlung der Förderung ist grundsätzlich in drei Teilbeträgen im Ausmaß von jeweils 30%, 50% und 20% der Gesamtfördersumme und mit der Maßgabe vorgesehen, dass der erste Teilbetrag in Höhe von 30% unmittelbar nach Abschluss des Fördervertrags und der zweite Teilbetrag in Höhe von 50% erst nach Prüfung und Abnahme eines Zwischenberichts über den Umsetzungsfortschritt ausbezahlt wird. Der letzte Teilbetrag (20%) wird erst nach Durchführung der geförderten Projekte und der Prüfung und Abnahme des Endberichts inklusive des Verwendungsnachweises ausbezahlt.

Sofern mit der Eigenart der Förderung vereinbar, ist überdies auszubedingen, dass die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

## **7. Nachweisbedingungen und Kontrolle**

### **7.1 Zwischenbericht**

Die:Der Förderungsnehmer:in ist verpflichtet, der zuständigen Fachabteilung im Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport in elektronischer Form einen Zwischenbericht bis zu dem in der schriftlichen Förderungszusage (im Förderungsvertrag) definierten Zeitpunkt zu übermitteln.

Folgende Unterlagen sind zu übermitteln:

- Auflistung und detaillierte Beschreibung der weiteren geplanten Projektschritte;
- Liste der bereits erstellten Digitalisate nach Anzahl und Art, inkl. Soll-Ist Vergleich, Links zu den Veröffentlichungen und eindeutigen Kennungsnummern;
- aktualisierte Kostenkalkulation und Finanzierungsplan der angefallenen Kosten.

Die Übermittlung dieser Unterlagen ist verpflichtend. Bei nicht fristgerechter oder unvollständiger Einbringung werden keine weiteren Auszahlungen vorgenommen.

### **7.2 Endbericht**

#### **7.2.1 Allgemeine Nachweisbedingungen**

Für die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln (Nachweiskontrolle) ist in der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Kunst,

Kultur, öffentlichen Dienst und Sport eine organisatorisch von der Förderungsvergabe getrennte Organisationseinheit vorgesehen.

Der Verwendungsnachweis von erhaltenen Förderungsmitteln hat aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (Finanznachweis) zu bestehen. Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes-, Landes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung des geförderten Vorhabens sowie der durch diese erzielten Ergebnisse hervorgehen.

Die:Der Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten, dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bis spätestens zu der im Förderungsvertrag (Zusageschreiben) angegebenen Frist mittels der dort angeführten Unterlagen nachzuweisen. Diese Unterlagen sind unter Angabe der Geschäftszahl des Zusageschreibens (Förderungsvertrag) mit getrennter Post – vorzugsweise elektronisch - direkt an die gemäß Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport für die Nachweiskontrolle zuständige Organisationseinheit zu übermitteln. Auf Verlangen hin sind diese Unterlagen im Original jederzeit vorzulegen. Die Übermittlung von Belegen kann in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist.

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist die:der Förderungswerber:in im Förderungsvertrag zu verpflichten, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.

Die:Der Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten, dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und ihren bzw. seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen.

Um die Erfüllung der Nachweisverpflichtung sowie die Nachweiskontrolle zu erleichtern, sind Informationsmaterial und Formulare (z. B. „Informationsblatt zum Verwendungsnachweis“, Formular „Belegaufstellung“, diverse Muster usw.) auf der Website des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zur Verfügung zu stellen.

Die:Der Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten, den Organen und Beauftragten des Bundes, des Rechnungshofes sowie der EU jederzeit die erforderlichen Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen.

Zu diesem Zweck hat die:der Förderungsnehmer:in auf Aufforderung insbesondere Einsicht in die Bücher und sämtliche – auch elektronische – Belege sowie sonstige, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen bei sich selbst oder Dritten zu gewähren, Auskünfte von Bezug habenden Banken zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen zu gestatten. Dabei ist die:der Förderungsnehmer:in darauf hinzuweisen, dass die Überprüfung – gegebenenfalls in Abstimmung mit anderen in Betracht kommenden Förderstellen oder durch eine Abfrage aus dem Transparenzportal, sofern sich dadurch ein aussagekräftiger Mehrwert bei der Kontrolle ergibt – stichprobenartig oder anlassbezogen durchgeführt werden kann, insbesondere um unerwünschte Mehrfachförderungen auszuschließen.

Alle Bücher und Belege sowie sonstige, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen sind von der/dem Förderungsnehmer:in – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport in begründeten Fällen – verpflichtend zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung mindestens jedoch ab der Durchführung des Förderprojektes sicher und geordnet aufzubewahren; sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung.

Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist die:der Förderungsnehmer:in zu verpflichten, auf ihre bzw. seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport teilt der:dem Förderungsnehmer:in die Anerkennung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel schriftlich mit.

### **7.2.2 Sachbericht**

Folgende Unterlagen sind zu übermitteln:

- Detaillierter Projektbericht (inkl. Einhaltung der vorgegebenen state-of-the-art Datenstandards und der Digitalisierungsmethodik);
- Liste der erstellten Digitalisate nach den Kategorien „Analogfilm“, „3D-Objekt“, „Sonstige“, inkl. Links zu den Veröffentlichungen und eindeutigen Kennungsnummern;

- Soll-Ist Vergleich der geplanten und tatsächlich erstellten Digitalisate.

### 7.2.3 Zahlenmäßiger Nachweis

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Kosten umfassen. Jeder vorzulegende zahlenmäßige Nachweis ist entsprechend der Einreichkalkulation zu gliedern, wobei die tatsächlichen Kosten den kalkulierten Kosten gegenüberzustellen sind (Plan-Ist-Vergleich). Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport behält sich entweder die Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese bei der:dem Förderungsnehmer:in vor. Für die Übermittlung von Belegen gilt § 24 Abs. 2 Z 5 ARR 2014 sinngemäß.

Hat die:der Förderungsnehmer:in für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so ist auszubedingen, dass der zahlenmäßige Nachweis auch diese umfasst.

Wenn es zur Kontrolle erforderlich erscheint, können auch bei einer Einzelförderung weitere Nachweise aus der Gebarung der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers vorgesehen werden.

Nachweisunterlagen:

- Unterschriebene, vollständige und detaillierte Einnahmen- und Ausgabenaufstellung des geförderten Projekts unter Aufschlüsselung der einzelnen Förderungen aus öffentlicher Hand und Sponsorenbeiträgen. Es ist die mit dem Förderungsantrag eingereichte Kalkulation zu verwenden – erweitert um die tatsächlichen Zahlen aller Einnahmen und Ausgaben.
- Kosten-, Zeit- und Finanzierungsaufstellung (inkl. Stundenaufstellung [Stundensatzkalkulation] bei Beantragung von Personalkosten), inkl. Soll-Ist Vergleich.
- Unterschriebene, systematische Belegaufstellung. Im Falle einer Vorsteuerabzugsberechtigung sind Nettobeträge gesondert anzugeben. Konsumations- und Taxibelege werden nicht anerkannt.
- Ist ein:e Förderungsnehmer:in vorsteuerabzugsberechtigt, werden für den Nachweis der Förderung nur die Netto-Beträge (ohne Umsatzsteuer) anerkannt (siehe Pkt. 3.3 Förderbare Kosten); diese sind in der Belegaufstellung auszuweisen.

## 8. Einstellung und Rückzahlung der Förderung

### 8.1 Gänzliche Rückzahlung

Die:Der Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung über Aufforderung des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

- Organe des Bundes oder Beauftragte des Bundes oder der EU über wesentliche Umstände von der:dem Förderungsnehmer:in unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden;
- die:Der Förderungsnehmer:in nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde;
- die:Der Förderungsnehmer:in vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesen Richtlinien vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden;
- Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- die:Der Förderungsnehmer:in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraums nicht mehr überprüfbar ist;
- von der:dem Förderungsnehmer:in das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt 4.1 nicht eingehalten wurde;
- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von der:dem Förderungsnehmer:in nicht beachtet wurden;
- das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2015 nicht berücksichtigt wurden;
- beihilferechtlicher Kumulationsgrenzen überschritten wurden;
- sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von der:dem Förderungsnehmer:in nicht eingehalten wurden;

- die Leistung von der:dem Förderungsnehmer:in nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
- von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird;
- die der:dem Förderungsnehmer:in obliegenden Publizitätsmaßnahmen nicht durchgeführt werden.

## 8.2 Teilweise Rückzahlung

Anstelle der gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die von der:dem Förderungsnehmer:in übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

## 8.3 Kürzung der Förderung

Mit der:dem Förderungsnehmer:in ist weiters zu vereinbaren, dass die gewährte Förderung auf das gemäß § 4 Abs. 1 Kunstförderungsgesetz oder nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt werden kann,

1. wenn sie oder er nach dem Zeitpunkt des Förderungsantrags von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder
2. wenn sie oder er eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann,
3. das geförderte Projekt Einnahmen, die bei Antragsstellung noch nicht geplant/angegeben waren, erzielt,

sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht der haushaltsführenden Stelle zweckmäßig erscheint. Von einer Kürzung kann dann Abstand genommen werden, wenn die Beiträge gemäß Z 1, 2 und 3 zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten geförderten Leistung (Punkt 6.4) notwendig sind. Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine entsprechende Rückforderung erfolgen. Die Punkte 8.1 und 8.2 bleiben unberührt und Punkt 8.4 ist sinngemäß anzuwenden.

## **8.4 Verzinsung des Rückzahlungsbetrages und Verzug**

Trifft die:den Förderungsnehmer:in ein Verschulden am Eintritt eines Rückforderungsgrundes, ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Eine Verzinsung hat auch ohne das Vorliegen eines Verschuldens zu erfolgen, wenn dies aufgrund europarechtlicher Verpflichtungen notwendig ist. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

## **8.5 Nicht verbrauchte Förderungsmittel**

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern. Im Fall des Verzuges ist Punkt 8.4 anzuwenden.

## **9. Veröffentlichung**

Diese Richtlinien werden auf der Website des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport veröffentlicht und wurden vor ihrer Veröffentlichung dem Rechnungshof zur Kenntnis gebracht.

## **10. Evaluierung**

Für die Ziele und Indikatoren gem. Punkt 3 dieser Richtlinien erfolgt spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten eine Evaluierung durch das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport. Es erfolgt eine Auswertung der Indikatoren und eine anschließende Zusammenführung der Ergebnisse, um den gesamthaften Beitrag der Projekte zu den definierten Zielen abbilden zu können.



## **11. Geltungsdauer**

Die Richtlinien treten mit 21.11.2022 in Kraft und gelten bis 31.12.2026. Rechte und Pflichten nach dieser Richtlinie bleiben über die Geltungsdauer dieser Richtlinie hinaus bestehen.